



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORDTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzender des Strukturausschusses

Regionale Planungsstelle Nordthüringen beim Thüringer
Landesverwaltungsamt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Sondershausen

07.05.2019

StA-Beschluss Nr. 11/01/2019

des Strukturausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen vom 07.05.2019 zur Anhörung/öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum Regionalplan Südwestthüringen

Beschluss:

Der Regionalplanentwurf Südwestthüringen wurde der Regionalen Planungsgemeinschaft mit Schreiben vom 18.02.2019 übergeben. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergehen folgende Anregungen:

3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

In der Begründung Z 3-4 wird die Anwendung der 5-km-Abstandsregelung zwischen zwei potenziellen Vorranggebieten erläutert. Beim Vorranggebiet **W-2** Tüngedaer Höhe kommt es dabei zu einer Ausnahmeregelung, da hier der Abstand von 5 km zu bereits planerisch gesicherten Vorranggebieten in den Nachbarregionen, wie in Karte 1 dargestellt, unterschritten wird. Die Planungsgemeinschaft schlägt deshalb vor, die betroffenen Vorranggebiete in Mittelthüringen (W-3 Wangenheim bis Ballstädt) und Nordthüringen (W-19 Bad Langensalza / Wiegleben) zur besseren Nachvollziehbarkeit zu ergänzen.

Dies gilt, auf den Nordthüringer Standort bezogen, auch für Prüfbögen PF-WAK-36 und PF-WAK-37.

4.2.1 Vorranggebiete Hochwasserrisiko

Um Missverständnissen beim Anwender vorzubeugen, sollte der 1. Satz der Begründung zu Z 4-2 umformuliert werden, denn eine Ausweisung der Vorranggebiete Hochwasserrisiko findet in der Raumnutzungskarte zum Regionalplan SWT auch innerhalb der Siedlungsbereiche statt.

4.1.2 Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung/

4.2.2 Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko/

4.3.2 Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung

Bei den genannten Gebietskategorien fehlt die eindeutige Zuordnung, da der Text keine Benennung/Nummerierung der einzelnen Gebiete beinhaltet. Insbesondere bei der Kategorie Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko finden sich die in der Raumnutzungskarte bezeichneten Vorbehaltsgebiete (z.B. hw-10) nicht im Text wieder.

Es erschließt sich beim Anwender nicht, wo der Unterschied zwischen den o.g. Vorbehaltskategorien und den Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung liegt, bei denen diese eindeutige Zuordnung angewendet wurde.

4.6. Tourismus und Erholung

In der Begründung zum Plansatz G-4-28 sollte sich der Plangeber auf die die Planungsregion betreffenden Aussagen beschränken und nicht alle Reise- und Leitmotive der TTG für den Freistaat Thüringen darstellen.

4.6.1 Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung

Durch die Ausführungen zum Hainich in der Begründung zum Plansatz G 4-29 könnte der Eindruck entstehen, dass der in der Planungsregion Nordthüringen gelegene Teil vorwiegend **nur** zur Plenterwaldbewirtschaftung genutzt wird. Nordthüringen verfügt ebenfalls über einen großen Anteil am Nationalpark Hainich (ca. 4.452 ha Nordthüringen, ca. 3.060 ha Südwestthüringen), in dem natürlich auch hochwertige Buchenwaldbestände existieren. Es sollte geprüft werden, ob eine andere Formulierung gewählt werden kann.

4.6.2 Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion

In der Begründung zum Plansatz G 4-36 kann unseres Erachtens auf die umfangreichen Aufzählungen konkreter touristischer Infrastruktureinrichtungen in allen Tourismusorten verzichtet werden. Unter Z 4-6 Begründung sind die Kriterien zur Bewertung der Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion explizit dargestellt. Bei Ausweisung als Gemeinde mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Kriterien grundsätzlich erfüllt werden.

gez.
i.V. Dr. Henning